

Synopsis Vereinbarung DRK-Kreisverband – Ev.Luth.Kirchengemeinde Wedel-Holm

Anmerkungen Protokoll-anlage 2 zu TOP 3 der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.09.2022	DRK-Kreisverband	Ev. Kita Arche Noah	Bemerkungen
§ 3 Satz 2 Halbsatz ergänzen, „im Einvernehmen mit der Standortgemeinde“	Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.	Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm wird vertreten durch den Kirchen-gemeinderat. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung <u>im Einvernehmen mit der Standort-gemeinde.</u>	Über die Hausordnung und die Entgeltordnung entscheidet der Beirat. Die Gemeinde ist Mitglied im Beirat.
§ 4 Satz 2 Ergänzen: „Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebots verlangen.“	Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.	Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. <u>Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebots verlangen.</u>	Die Bedarfsplanung ist in den §§ 9-13 KitaG geregelt.

§ 7 Satz 4 Ergänzen: „Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung	Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).	Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). <u>Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung.</u>	
§ 8 Satz 1 Ergänzen: „...sind die angemessenen ungedeckten Sach-,....“	Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen <u>ungedeckten</u> Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	
§ 9 Satz 3 Anlage 2 fehlt	Laut Mitteilung DRK-Kreisverband ist kein zusätzliches Personal, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, notwendig.	Um eine auskömmliche Vertretung zu gewährleisten, benötigt die Kirchengemeinde für die Einrichtung Arche Noah, über den Standard hinaus, weiteres Personal.	Anlage 2 regelt die übergesetzliche Besetzung

			des pädagogischen Personals nach § 29 und § 37 Abs. 1 KiTaG
§ 9 Satz 4 und 5 Fehlt in der Vereinbarung mit dem Arche Noah Kindergarten komplett.	Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung - Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG). -	§ 11 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG). (2)	Ist in § 11 Vereinbarung Kirche geregelt.
§ 10 Satz 1 - Kosten für die Kita-Datenbank und Digitalisierung sind in der Vereinbarung mit der Kirche nicht enthalten. -Verpflegungs- und Getränkekosten: Die Vereinbarung mit der Kirche deckt nur die Aufwendun-	Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet... ... ☐ Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa ☐ Verpflegungs- und Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten) .	§ 15 Nutzung der Kita-Datenbank (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt regelmäßig die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1	Die Kosten der Kita-Datenbank sind in § 15 Vereinbarung Kirche geregelt.

gen für Getränke und beinhaltet einen Ausschluss der Verpflegungskosten von den Sachkosten, da diese kostendeckend mit den Eltern abzurechnen sind. Wieso fehlt dies in der DRK-Vereinbarung?		Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die eventuell zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.	Nach § 31 Abs. 2 KitaG kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge ... verlangen.
§ 11 Satz 1 Die Vereinbarung mit der Kirche führt hier auch „sonstige Einnahmen“ auf, sollen wir das ergänzen? In der gegenwärtigen Fassung müssten bspw. Spenden im Rahmen der Finanzierung nicht berücksichtigt werden.			Laut KitaG sind alle Einnahmen zu berücksichtigen. Es muss darauf geachtet werden, dass Spenden zeitnah verwendet werden.

§ 11 Satz 2 Der Passus zur Kostenübernahme im Fall einer nicht möglichen Kostendeckung durch Dritte für behinderte Kinder fehlt bei der Vereinbarung mit der Kirche. Dies würde ich (Jörn Krause) daher streichen um die Arche Noah hier im Fall der Fälle kostentechnisch nicht alleine stehen zu lassen.	Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Holm erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbeitrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.	§10 Abs. 1 Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.	Regelung erfolgt in § 10 Abs.1 des Vertrages mit der Kirchengemeinde
§ 12 Satz 2 Wieso sind die Fälligkeiten anders als bei der Kirchengemeinde?	Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die	Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde ge-	Individuelle Vereinbarung

	Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.	nehmgigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.	
§ 12 Satz 4 fehlt in der Vereinbarung mit der Kirche	Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschlüsse gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.	Wunsch des DRK	
§ 13 Satz 3 Ist der Auslagensatz für Ausflüge korrekt? Die Eltern zahlen pro Kind / Monat eine Ausflugspauschale.	(1) Der Einrichtungsträger erhebt angemessene Verpflegungskostenbeiträge und kann für Ausflüge Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).	Kann-Vorschrift § 31 KitaG	
§ 13 Satz 5 Fehlt komplett in der Vereinbarung mit der Kirche, stellen wir das DRK damit besser.	Die Standortgemeinde erkennt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 die Personalstunden für hauswirtschaftliches Personal an. Die Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals durch die Standortgemeinde endet am 31. Dezember 2024.	Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder der TV-L	Die Kosten der Mittagsverpflegung beinhalten auch das hauswirtschaftliche Personal. Bei der Kirche ist dies als Personal im Wirtschaftsdienst ausgewiesen. Das Mittagessen soll laut KitaG kostendeckend

			angeboten werden. Sollte dies auf Grund veränderter Ausgaben nicht möglich sein, trägt die Gemeinde das Defizit.
§ 16 Satz 1 Die Kirche muss die Nachweise bereits zum 31.03. erbringen, warum nicht auch das DRK?	Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.	Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.	Individuelle Vereinbarung
§ 20 In der Vereinbarung mit der Kirche ist unter Satz 2 ein Vermerk zur Auflösung des Betriebs. Sollten wir dies beim DRK auch ergänzen.	Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.	§ 21 Einstellung des Betriebes (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.	Ist in § 21 Vereinbarung Kirche geregelt.